



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Gemeinde Friedeburg
Herr Roland Abels
Friedeburger Hauptstraße 96
26446 Friedeburg

Bearbeitet von Frau Andrea Schmidt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z.7-3/L00804-02/2013-
0031/013

Telefonnummer
+49 (511) 643-2258

Hannover
01.07.2013

E-Mail
Andrea.Schmidt@lbeg.niedersachsen.de

Bescheid nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG); Kavernenfeld Etzel

Sehr geehrter Herr Abels,

mit E-Mail vom 16.04.2013 und Schreiben vom 06.06.2013, eingegangen am 10.06.2013, begehren Sie Informationen über das Kavernenfeld Etzel.

Ihre E-Mail nebst Präzisierungsschreiben stellt ein Antrag nach dem NUIG dar. Gemäß § 3 Satz 1 NUIG hat jede Person einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nicht, wenn schutzwürdige Belange nach § 3 Satz 2 NUIG in Verbindung mit §§ 8, 9 UIG (Umweltinformationsgesetz) vorliegen.

Da das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über die begehrten Informationen zum Teil verfügt und sonstige schutzwürdige Belange nicht betroffen sind, wird Ihrem Antrag hiermit teilweise stattgegeben.

Aus diesem Grund gebe ich Ihnen folgende Auskünfte:

1. Sicherheitsleistungen

Die Sicherheitsleistung in bergrechtlichen Betriebsplänen dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Bundesberggesetzes (BBergG).

Die IVG Caverns GmbH zahlt zur Sicherstellung ihrer Rückbauverpflichtungen nach §§ 55, 56 BBergG jährlich auf ein Treuhandkonto ein. Das Treuhandkonto wird durch ein in Deutschland ansässiges Bankinstitut verwaltet. Die Bergbehörde prüft, ob die jährlichen Zahlungen auf dem Konto eingegangen sind. Die angesammelte Sicherheitsleistung betrug im Januar 2013 etwa 3,55 Mio. Euro.

Die insolvenz sichere und zweckgebundene Sicherheitsleistung ist nach Einzahlung auf dem Treuhandkonto dem Zugriff des Bergbauunternehmens entzogen, d.h. die Sicherheitsleistung ist nicht an den Eigentümer, sondern an die Kaverne gebunden. Der Treuhänder zahlt die Sicherheitsleistung nur an den Rückbauverpflichteten aufgrund eines bergrechtlich zugelassenen Betriebsplanes für die Endverwahrung der Kavernen sowie die Wiedernutzbarmachung der Betriebseinrichtungen und Infrastruktur aus. Als zukünftiger Rückbauverpflichteter kommen die IVG Caverns GmbH, eine Rechtsnachfolgerin der IVG oder ggf. auch das Land - falls IVG und Rechtsnachfolger ausfallen - in Betracht.

2. Leitungen und Störfallkonzepte

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich Gashochdruck- und Feldleitungen.

Die Gashochdruckleitungen unterfallen dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv). Diese Leitungen werden durch folgende Unternehmen betrieben:

Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Eichendorffstr. 36a
26655 Westerstede

EWE AG
Postfach 25 40
26015 Oldenburg

IVG Caverns GmbH
Beim Postweg 2
26446 Friedeburg

Phillips Petroleum Company
PO Box 220
N-4056 Tanger

Netra GmbH
Husumer Str. 37
49685 Schneiderkrug

Statoil Deutschland GmbH
Postfach 22 62
26702 Emden.

Um einen aktuellen Trassenverlauf inkl. der Schutzstreifen der Leitungen zu erhalten, müssten Sie sich bitte direkt an das jeweilige Unternehmen wenden. Dem LBEG liegen hierzu leider keine Informationen vor.

Des Weiteren werden Gashochdruckleitungen von der 12. BlmSchV (Störfallverordnung) nicht erfasst. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist dementsprechend vom Betreiber nicht aufzustellen. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind in der GasHDrLtGv geregelt.

Darüber hinaus befinden sich Feldleitungen, die dem BBergG unterliegen, auf dem Gemeindegebiet. Der genaue Trassenverlauf kann bei der IVG Caverns GmbH abgefragt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in das entsprechende Risswerk beim LBEG. Bei der Realisierung einer Einsichtnahme ist das LBEG gerne behilflich.

Ferner ergeht der Bescheid gebühren- und auslagenfrei. Die Entscheidung über die Kostenfreiheit beruht auf § 6 Absatz 2 NUIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schmidt